



Mitgliedschaftsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 26.10.2023

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines	1
§2 Gastmitglieder	1
§3 Mitgliedsbeiträge	2
§4 Vorteile der Mitgliedschaft.....	3
§5 Listung auf der TMV-Website	4
§6 Fortbildung.....	4
§7 Ausbildungen der MitarbeiterInnen in Mitgliedspraxen	5
§8 Dauer von Tantramassagen mit Intimmassage	5
§9 Profile der Mitarbeitenden auf Webseiten der Mitgliedspraxen.....	5

§1 Allgemeines

(1) Die Mitgliedschaftsordnung regelt alle Belange der Mitgliedschaft, sofern diese nicht von der Satzung geregelt werden.

(2) Ältere Regelungen und Beschlüsse zur Mitgliedschaft gelten bis zur Einbeziehung des Sachverhaltes in die Mitgliedschaftsordnung. Sie sind unwirksam, sofern sie Bestimmungen der Mitgliedschaftsordnung widersprechen.

(3) Änderungen der Mitgliedschaftsordnung können von der Mitglieder-versammlung und auf Arbeitstreffen beschlossen werden.

(4) Die Mitgliedschaftsordnung tritt am 25. November 2015 in Kraft.

§2 Gastmitglieder

(1) Gastmitglieder nach §6 Abs. 2 der Satzung müssen mindestens 2 Seminare im Rahmen einer Tantramassage-Ausbildung bei einem Ausbilder des TMV abgeschlossen haben. Darin müssen mindestens 5 Seminartage (gem. §3 AO) Unterricht in sinnlicher Ganzkörpermassage und 5 Seminartage (gem. §3 AO) Unterricht in Intimmassage (Yoni- und Lingammassage) enthalten sein.

Mitgliedschaftsordnung Tantramassage Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 26.10.2023

(2) Gastmitglieder werden nicht auf der Internetseite des TMV genannt.

(3) Die Gastmitgliedschaft ist auf 24 Monate befristet, endet aber spätestens 3 Monate nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung.

§3 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind nach §10 der Satzung als Monatsbeiträge jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet nach §9 Abs. 2 der Satzung die Mitgliederversammlung.

(2) Monatliche Mitgliedsbeiträge der Vollmitglieder nach §6 Abs. 1 der Satzung:

(a) Einfache Mitglieder bzw. EinzelmasseurInnen: 10 €

(b) Einfache Mitglieder bzw. EinzelmasseurInnen mit Verlinkung zu einer eigenen Website mit eigenen Angeboten: 25 €

(c) Praxis-InhaberInnen: 50 €

(d) AusbilderInnen: 50 €. Pro Ausbildungsinstitut muss nur ein/e AusbilderIn diesen Beitrag zahlen, i.d.R. ist dies die Institutsleitung. Alle anderen AusbilderInnen desselben Institutes zahlen den Mitgliedsbeitrag für einfache Mitglieder bzw. EinzelmasseurInnen.

(3) Vollmitglieder, auf die mehrere Kategorien nach Absatz 2 zutreffen, zahlen nur den höchsten der betreffenden Beiträge.

(4) Der erweiterte Vorstand kann auf begründeten Antrag den Beitrag eines Vollmitgliedes für die Dauer von max. 12 Monaten um max. 50% des nach Absatz 2 zu zahlenden Betrages senken. Diese Senkung kann verlängert werden. Die Mitgliederversammlung ist vom Schatzmeister im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichtes über alle Ermäßigungen ohne Nennung der Namen zu unterrichten.

(5) Gastmitglieder nach §6 Abs. 2 der Satzung und Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

Mitgliedschaftsordnung Tantramassage Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 26.10.2023

(6) Fördermitglieder nach §6 Abs. 3 der Satzung wählen ihren Beitrag selbst. Er muss jedoch jährlich mindestens 24 € betragen.

(7) Auf Mitglieder nach §6 Abs. 4 („im Interesse des Verbandes“) und §6 Abs. 5 („Juristische Personen“) finden die Regelungen dieses Paragraphen eine sinn- gemäße Anwendung.

§4 Vorteile der Mitgliedschaft

(1) Vollmitglieder und Ehrenmitglieder genießen die Vorteile und Vergün- stigungen, die auf der Website des TMV gelistet sind, Gastmitglieder und Fördermitglieder nicht.

(2) Die Mitgliederversammlung und das Arbeitstreffen können festlegen, dass bestimmte Vorteile bzw. Vergünstigungen verpflichtend von allen Mitgliedern bzw. Mitgliedern einer bestimmten Kategorie zu gewähren sind. Zurzeit sind dies:

(a) 20 % Rabatt auf Seminargebühren bei allen anerkannten und offiziellen Ausbildern. (Normale Gebühr oder Frühbuchergebühr bei allen Angeboten im Bereich Tantra, Sexualität und Massage. Aktions- und Sonderpreise sowie Gastseminare können davon ausgenommen sein.)

(b) 20 € Rabatt auf alle Tantramassagen in allen Verbands-Praxen. (Die Kombination mit anderen Rabatten kann ausgeschlossen sein. Der Rabatt muss bereits bei der Buchung der Massage angekündigt werden.)

(3) Auf Mitglieder nach §6 Abs. 4 („im Interesse des Verbandes“) und §6 Abs. 5 („Juristische Personen“) finden die Regelungen dieses Paragraphen eine sinn- gemäße Anwendung.

Mitgliedschaftsordnung Tantramassage Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 26.10.2023

§5 Listung auf der TMV-Website

(1) Alle Vollmitglieder werden gemäß ihrer Kategorie auf der Website des TMV gelistet, sofern gewünscht und sinnvoll.

(2) In die Liste der TantramasseurInnen mit TMV-Zertifikat können sich darüber hinaus alle Vollmitglieder eintragen lassen, sofern sie ein Zertifikat haben und mit dem Geben von Tantramassagen tätig sind. Eine Verlinkung geschieht nach den Regeln, die für die Kategorie der EinzelmasseurInnen gültig sind.

(3) Auf Mitglieder nach §6 Abs. 4 („im Interesse des Verbandes“) und §6 Abs. 5 („Juristische Personen“) finden die Regelungen dieses Paragraphen eine sinn- gemäße Anwendung.

§6 Fortbildung

(1) Alle Mitglieder des TMV bilden sich regelmäßig fort. Der zeitliche Umfang der Fortbildungen beträgt 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr. Werden mehr Fortbildungsstunden nachgewiesen, können die überzähligen Stunden auf das unmittelbar vorangegangene oder unmittelbar folgende Jahr angerechnet werden.

(2) Die Fortbildungen müssen einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur Tantramassage haben. Darunter fallen Fortbildungen zum Thema Persönlichkeitsentwicklung, Selbsterfahrung und Massage sowie Assistenzen in Tantra- oder Massage-Seminaren. Die Fortbildungen sollten im Laufe der Jahre die verschiedenen Bereiche abwechselnd zum Schwerpunkt haben.

(3) Für erfolgreiche Absolventen der Außerordentlichen Zertifizierung (AZ) wird die Fortbildungsverpflichtung für das betreffende Kalenderjahr als erfüllt angesehen.

(4) Der erweiterte Vorstand kann auf begründeten Antrag einzelne Mitglieder von der Verpflichtung nach Abs. 1 entbinden, wenn diese glaubhaft versichern, dass sie nicht mit der Tantramassage professionell tätig sind.

(5) Die Fortbildungsverpflichtung gilt auch für MitarbeiterInnen in Mitglieds- praxen, sofern sie Tantramassagen anbieten.

Mitgliedschaftsordnung Tantramassage Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 26.10.2023

§7 Ausbildungen der MitarbeiterInnen in Mitgliedspraxen

In den Mitgliedspraxen müssen 80 % der MitarbeiterInnen, die Tantramassagen anbieten, ein TMV-Zertifikat oder ein Diamond-Lotus-Zertifikat haben oder in Ausbildung bei einem offiziellen oder anerkannten Ausbilder sein. Bei Praxen unter 5 MitarbeiterInnen, die Tantramassage anbieten, müssen 2/3 davon diese Vorgaben erfüllen.

(Anmerkung: Der TMV hat am 26.10.2022 Präzisierungen dieser Regelung beschlossen.)

§8 Dauer von Tantramassagen mit Intimmassage

Mitglieder bieten keine Massagen unter 90 Minuten Dauer an, die den Intimbereich miteinbeziehen.

§9 Profile der Mitarbeitenden auf Webseiten der Mitgliedspraxen

(1) Die Profiltexte aller Mitarbeitenden auf den Webseiten aller Mitgliedspraxen, die Tantramassagen anbieten, enthalten immer Informationen über die berufliche Ausbildung in Bezug auf die Tantramassage. Sofern die Person im Besitz eines TMV- oder DL-Zertifikates oder aktuell in Ausbildung in einem Ausbildungsinstitut des TMV ist, ist diese Information im Profil zu vermerken. Weitere Informationen zur Aus- und Fortbildung und ggfs. auch zu sonstigen persönlichen Qualifikationen (z.B. Selbsterfahrung) sind gerne gesehen und freiwillig.

(2) Die Bilder bei den Profilen sollten reine Porträts und das Gesicht erkennbar sein. Sollte mehr vom Körper unterhalb der Schultern zu sehen sein, ist darauf zu achten, dass die Pose nicht als aufreizend gedeutet werden kann oder suggeriert, dass es um den Körper der/des Massierenden geht und nicht um die Massage. Brustwarzen und Intimbereiche dürfen nicht gezeigt werden. Dessous, Fetisch-kleidung o.ä. sind ausgeschlossen, ein Lunghi ist erlaubt.

(3) In Ausnahmefällen kann auf die Erkennbarkeit des Gesichtes nach Abs. 2 verzichtet werden, wenn die betreffende Person dies ausdrücklich und aus persönlichen Gründen wünscht. Die Entscheidung trifft die Praxisleitung.